

Thomas Scheffer
Kants Kriterium der Wahrheit



Kantstudien

Ergänzungshefte

im Auftrage der Kant-Gesellschaft
herausgegeben von
Gerhard Funke und Rudolf Malter

127

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1993

Thomas Scheffer

Kants Kriterium der Wahrheit

Anschauungsformen und Kategorien a priori
in der ‚Kritik der reinen Vernunft‘

Walter de Gruyter · Berlin · New York

1993

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Scheffer, Thomas:

Kants Kriterium der Wahrheit : eine systematische Interpretation der Argumentation für die Anschauungsformen und Kategorien a priori in der „Kritik der reinen Vernunft“ / Thomas Scheffer. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1993

(Kantstudien : Ergänzungshefte ; 127)

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1989/90

ISBN 3-11-013929-4

NE: Kantstudien / Ergänzungshefte

© Copyright 1993 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30. –

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: W. Hildebrandt, D-1000 Berlin 65

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, D-1000 Berlin 61

Die vorliegende Untersuchung ist eine leicht überarbeitete und gekürzte Fassung meiner Dissertation, die ich dem Fachbereich Historisch-Philologische Wissenschaften der Georg-August-Universität in Göttingen im Wintersemester 1989/90 zur Begutachtung vorgelegt habe. Erstgutachter war Herr Prof. Dr. Günther Patzig, der meine Promotion vorgeschlagen und maßgeblich gefördert hat. Zweitgutachter war Herr Prof. Dr. Konrad Cramer. Ihnen danke ich hiermit. Für die Unterstützung meiner Arbeit und die von ihnen erhaltenen Anregungen danke ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Robert Alexy, Herrn P. D. Dr. Ulrich Majer und Herrn Abdul Raffert. Für die finanzielle Unterstützung meiner Promotion danke ich der Studienstiftung des Deutschen Volkes und meiner Mutter, Frau Erika Scheffer.

Thomas Scheffer

Inhalt

Einleitung	1
I. Hauptthese und Methode der Arbeit	1
II. Teilthesen und Aufbau der Arbeit	3
A. Die allgemeinen logischen Bedingungen der Wahrheit	8
A. I. Die Unmöglichkeit eines allgemeinen und hinreichenden Kriteriums der Wahrheit von Erkenntnissen gegebener Gegenstände	8
A. II. Das Kriterium der formalen Wahrheit	9
1. Der Satz vom Widerspruch.....	12
2. Der Satz des zureichenden Grundes.....	16
3. Der relative Begriffsumfang.....	22
4. Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten.....	27
5. Die Vollständigkeit der Grundsätze der formalen Logik.....	29
A. III. Reichs Kritik an Jäsches Darstellung von Kants Logik	32
A. IV. Stuhlmann-Laeisz' Kritik an Kants Begriff der formalen Wahrheit	38
A. V. Zur Kritik an Kants Konzept der formalen Logik vom Standpunkt der modernen Logik	51
1. Kritik an Kants Konzept analytischer Urteile.....	51
2. Zweifel an der Vollständigkeit der Urteilstafel.....	52
3. Zweifel an der Formalität der Urteilstafel.....	54
4. Zweifel an einer Systematik der Urteilstafel.....	56
5. Zweifel am elementaren Charakter der Urteilsformen.....	58
B. Die Möglichkeit eines allgemeinen Kriteriums der Wahrheit von Erkenntnissen gegebener Gegenstände	62
B. I. Die Empfindungen als Bedingungen der Unterscheidung gegebener Gegenstände	63
B. II. Die allgemeinen Formen unserer Anschauungen	65
B. III. Die Aufgaben der metaphysischen Erörterungen der Begriffe von Raum und Zeit	67
C. Die Vorstellungen von Raum und Zeit beruhen nicht auf Erfahrungen	70
C. I. Die Bildung empirischer Begriffe	70
C. II. Die Begriffe von Raum und Zeit sind keine empirischen Begriffe	72
C. III. Leibniz und Kant zur Relationalität des Raumes	77

D. Die Vorstellungen von Raum und Zeit sind Bedingungen jeder möglichen Erfahrung	81
D. I. Die Unmöglichkeit, sich vorzustellen, daß kein Raum und keine Zeit sei	81
D. II. Die Möglichkeit, sich vorzustellen, in Raum und Zeit keine Erscheinungen anzutreffen	82
D. III. Die Selbsterkenntnis erfordert Erkenntnisse räumlicher Ge- genstände	85
E. Der Anschauungscharakter der Vorstellungen von Raum und Zeit	93
E. I. Der Umfang der Begriffe von Raum und Zeit ist durch eine Anschauung a priori bestimmt	93
E. II. Der Inhalt der Begriffe von Raum und Zeit ist durch eine Anschauung a priori gegeben	96
F. Zur Interpretation und Kritik der metaphysischen Erörterungen der Begriffe von Raum und Zeit	99
F. I. Zu allgemeinen Einwänden gegen die transzendente Ästhetik .	99
1. Der Einwand des Psychologismus.....	99
2. Der Einwand der Zirkularität.....	103
3. Der Einwand, Kants Theorie sei ihrem Inhalt nach überholt.....	104
4. Der Einwand einer verfehlten Problemstellung.....	106
F. II. Zur Interpretation und Kritik des ersten Raumarguments	108
1. Vaihingens Einwand einer petitio principii.....	108
2. Vaihingens Einwand, die Vorzeitigkeit der Raumvorstellung werde nicht bewiesen.....	108
F. III. Zur Interpretation und Kritik des zweiten Raumarguments	111
1. Vaihingens Auffassung vom Beweisziel des ersten und dem Beweismittel des zweiten Raumarguments.....	111
2. Ebbinghaus' Interpretation des Beweismittels des zweiten Raumarguments.....	114
3. Hossenfelders Einwand, Kants Argumentation besitze nur empirische Gültigkeit.....	117
4. Hossenfelders Einwand, die These von der Apriorität der Vorstellung des Raumes besitze hypothetischen Charakter.....	118
F. IV. Zur Interpretation und Kritik des dritten Raumarguments: Vaihingens Unterscheidung von zwei Beweisgängen des dritten Raumarguments	120
F. V. Zur Interpretation und Kritik des vierten Raumargumentes: Vaihingens Einwand eines Widerspruchs zwischen den Behaup- tungen der Unendlichkeit und des Gegebenseins des Raumes	121

G. Die objektive Gültigkeit der Anschauungen a priori für Gegenstände möglicher Erfahrung	125
G. I. Die Bestätigung der Anschauung a priori durch die Erkenntnisse der Mathematik und der reinen Naturwissenschaft	129
G. II. Die Sätze der Geometrie beruhen auf Anschauungen a priori ..	133
G. III. Die Sätze der Arithmetik beruhen auf der Anschauung a priori der Zeit.	135
G. IV. Die Naturwissenschaften beruhen auf Anschauungen a priori	147
1. Reine und nicht-reine Sätze a priori.....	147
2. Die Naturwissenschaften beruhen auf Grundsätzen a priori.....	153
3. Die Zeitordnung und der kausale Zusammenhang der Erscheinungen.....	157
4. Der Grundsatz der Kausalität ist ein reiner Satz a priori.....	162
5. Kants Entgegnung auf den Vorwurf, sich bei der Einstufung des Grundsatzes der Kausalität zu widersprechen.....	168
H. Zur Interpretation und Kritik der transzendentalen Erörterung und der Schlüsse aus den Erörterungen des Begriffs des Raumes .	178
H. I. Vaihingers Einwand, die Anwendbarkeit der Geometrie auf Gegenstände der Erfahrung werde nicht nachgewiesen	178
H. II. Trendelenburgs Kritik an dem Schluß auf die Ungültigkeit der Vorstellung des Raumes für Dinge an sich	180
H. V. Konrad Cramers Interpretation des Grundsatzes der Kausalität als nicht-reiner Satz a priori	191
J. Die Bezugnahme auf Gegenstände durch die prinzipiengeleitete Verknüpfung von Vorstellungen	211
J. I. Die elementaren Formen von Urteilen über anschaulich gegebene Gegenstände	213
J. II. Die Verknüpfung von Vorstellungen nach Prinzipien als das Vorstellen von existierenden Gegenständen.....	220
J. III. Das Bewußtsein der reinen Synthesis a priori als Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung	225
J. IV. Die Kategorien als Elemente des allgemeinen Kriteriums der Wahrheit von Erkenntnissen gegebener Gegenstände	230
J. V. Reichs Idee eines Beweises der Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel und ihre Kritik durch Krüger	237
J. VI. Prauss' Interpretation von Kants Auffassung des Wahrheitsproblems	251
J. VII. Heckmanns Kritik am Wahrheitsverständnis Kants	255

K. Die transzendente Deduktion der Realmöglichkeit der Verwendung der Kategorien	258
K. I. Die Aufgabe der transzendente Deduktion	258
K. II. Der erste Schritt der Deduktion.....	262
K. III. Das Selbstbewußtsein a priori und die empirische Selbsterkenntnis	266
K. IV. Der zweite Schritt der Deduktion	268
K. V. Die Grenzen der Skepsis	270
K. VI. Guyers Interpretationen und Kritik der transzendentalen Deduktion	271
1. Interpretation IA: Deduktion aus Erkenntnissen a priori als Bedingungen empirischer Erkenntnisse von Gegenständen.....	274
2. Interpretation IB: Deduktion aus empirischen Erkenntnissen von Gegenständen.....	276
3. Kritik an den Interpretationen IA und IB.....	277
4. Darstellung und Kritik der Interpretation IIA: Deduktion aus einer Selbsterkenntnis a priori.....	283
5. Darstellung und Kritik der Interpretation IIB: Deduktion aus der empirischen Selbsterkenntnis.....	298
Bibliographie	302
Stellenregister zu Kants Schriften	308

Einleitung

I. Hauptthese und Methode der Arbeit

Die Gründe für den Charakter der Erkenntnistheorie Kants sind nicht immer klar gesehen worden. Sie liegen meines Erachtens nicht darin, daß Kant von vornherein einer philosophischen Psychologie bestimmten Typs verhaftet gewesen wäre, und nicht in dem Wunsch Kants, eine Grundlegung der zeitgenössischen naturwissenschaftlichen Theorien, d.h. insbesondere der Mechanik Newtons zu liefern, und auch nicht in erster Linie in dem Interesse Kants, mit seiner Auflösung der Antinomien eine Reihe klassischer philosophischer Probleme einer Lösung zuzuführen, sondern die Prämissen und die argumentative Struktur der Erkenntnistheorie Kants werden durch die Bedingungen der Möglichkeit einer Rechtfertigung von Erkenntnissen überhaupt bestimmt. Ziel dieser Arbeit ist es nachzuweisen, daß Kant in den grundlegenden Abschnitten der 'Kritik der reinen Vernunft' ein allgemeines Kriterium der Wahrheit aufzustellen und die Gültigkeit dieses Kriteriums zu begründen versucht. Dieser Versuch soll in dieser Arbeit nicht nur seinen Umrissen nach vorgestellt werden, sondern die Argumentation Kants soll in ihren wesentlichen Schritten am Text der 'Kritik der reinen Vernunft' nachvollzogen werden. Hierbei wird über die Wahrheit der Erkenntnistheorie Kants nicht entschieden, sondern das Verständnis dieser Theorie soll durch ihre Interpretation als eine mentalistische Form der Kohärenztheorie der Wahrheit gefördert werden.

Als verbindliche Textgrundlage wird die von Raymund Schmidt besorgte Ausgabe im Felix Meiner Verlag angesehen. Andere Veröffentlichungen Kants, seine Reflexionen und seine Briefe werden nach der Akademie-Ausgabe zitiert. Auf die erste Auflage der 'Kritik' wird nur an solchen Stellen Bezug genommen, an denen eine tatsächliche oder vermeintliche Divergenz der Aussagen Kants in den beiden Auflagen der 'Kritik' von besonderem Interesse ist. Dies wird insbesondere bei der Erörterung der 'Widerlegung des Idealismus' der Fall sein. Die Hauptschritte der 'Transzendentalen Deduktion' werden in erster Linie

anhand der Fassung der zweiten Auflage rekonstruiert. Um eine dem systematischen Anspruch dieser Arbeit entsprechende Bündigkeit der Darstellung zu erreichen, werden Zitate häufig unmittelbar bei der Darstellung der Argumentation Kants verwendet. Sind diese nicht aus sich heraus verständlich, werden sie unter Hinzuziehung anderer Formulierungen Kants erläutert. Hervorhebungen in den Texten Kants, den weiteren verwendeten Quellen und der Literatur werden nur in den eingerückten Zitaten ganzer Sätze oder Passagen wiedergegeben. Die Orthographie der Texte Kants aus der Akademie-Ausgabe wurde vorsichtig modernisiert.

Um die logische Struktur der Argumentation Kants und seine Aussagen über die Rolle der Prinzipien der Logik bei der Rechtfertigung von Erkenntnissen verständlich zu machen, ist es erforderlich, Kants Auffassung der allgemeinen Logik, d.h. seinen Begriff der 'formalen Logik' zu verdeutlichen. Problematisch scheint hier die Bezugnahme auf die sogenannte 'Jäsche-Logik' zu sein. Zwar ist sie von Jäsche im Auftrage und anhand von Aufzeichnungen Kants zusammengestellt worden und noch zu Lebzeiten Kants erschienen, doch finden sich viele seiner hier wiedergegebenen Aussagen schon in Aufzeichnungen aus 'vorkritischer' Zeit, und einige dieser Aussagen scheinen schwer mit Aussagen der 'Kritik der reinen Vernunft' vereinbar zu sein. Bei der Stützung der Interpretation auf die 'Jäsche-Logik' muß also stets überprüft werden, inwiefern diese eine Logik-Auffassung wiedergibt, die Kant auch zur Zeit der Arbeit an der 'Kritik der reinen Vernunft' noch hatte. Dies soll dadurch geschehen, daß Entsprechungen zu den herangezogenen grundlegenden Passagen der 'Jäsche-Logik' in der 'Kritik' nachgewiesen werden oder gezeigt wird, daß Aussagen der 'Kritik' erst vor dem Hintergrund bestimmter Aussagen der 'Jäsche-Logik' verständlich werden. Den insbesondere von Klaus Reich erhobenen Einwänden gegen Jäsches Darstellung von Kants Logik wird in einem besonderen Abschnitt nachgegangen.

Die Literatur zu den in dieser Arbeit näher analysierten Abschnitten der 'Kritik der reinen Vernunft' ist unüberschaubar. Unter ihr ist eine am Gesichtspunkt und an den Schwerpunkten dieser Arbeit orientierte Auswahl getroffen worden. Als ausführliches Verzeichnis der neueren Literatur zur theoretischen Philosophie Kants sei auf die Bibliographie von Axel Wüsthube verwiesen (Wüsthube 1988). Um den Gang der systematischen Darstellung der Argumentation Kants nicht zu stören, soll auf die für die besprochenen Passagen einschlägige Literatur im Anschluß an die entsprechenden Kapitel dieser Arbeit eingegangen werden.

II. Teilthesen und Aufbau der Arbeit

Einer der Gründe dafür, daß die Argumentation der 'Kritik der reinen Vernunft' bisher nicht als der Versuch der Aufstellung eines Kriteriums der Wahrheit verstanden wurde, dürfte sein, daß Kant die Möglichkeit der Aufstellung eines allgemeinen Kriteriums der Wahrheit ganz und gar zu bestreiten scheint. Die entsprechende Passage sowie einige mit dem Versuch der Aufstellung eines solchen Kriteriums verbundenen grundsätzlichen Probleme werden zu Beginn dieser Arbeit erörtert. Es wird sich zeigen, daß Kant lediglich bestreitet, es sei möglich, ein allgemeines und zugleich hinreichendes Kriterium der Wahrheit aufzustellen, sehr wohl aber beansprucht, das allgemeine Kriterium der Wahrheit entdeckt zu haben. Obwohl es zur Charakterisierung von Erkenntnissen gegebener Gegenstände nicht hinreicht, soll es in Verbindung mit bestimmten jeweils besonderen Bedingungen die Auszeichnung jedes wahren Urteils ermöglichen, da die in ihm genannten Bedingungen der Wahrheit für alle uns vorstellbaren Erkenntnisse von Gegenständen gelten sollen und die Erfüllung dieser allgemeinen sowie der hinzukommenden besonderen Bedingungen nach Kant nicht ihrerseits durch Erkenntnisurteile festgestellt zu werden braucht, sondern uns kriterienlos unmittelbar bewußt sein kann.

Bei der Suche nach den Inhalten des Kriteriums der Wahrheit werden von Kant zunächst zwei als auszeichnende Charakteristika naheliegende Eigenschaften wahrer Urteile ins Auge gefaßt, nämlich ihr sinnlicher Vorstellungsinhalt, der sie durch Beobachtungen gesichert erscheinen läßt, und ihre logische Korrektheit. Als nächstliegende wahrheitsrelevante Eigenschaft von Urteilen wird im ersten Teil (A.) dieser Arbeit ihre formallogische Korrektheit zum Untersuchungsgegenstand gemacht und Kants Auffassung der formalen Logik in ihren Grundzügen erläutert. Nach Kant bezieht sich der logische 'Grundsatz der Identität und des zu vermeidenden Widerspruchs' nicht nur auf das Verhältnis kategorischer Urteile zueinander, sondern auch auf das Verhältnis zwischen dem Subjekt- und dem Prädikatbegriff kategorischer Urteile. Durch den logischen 'Satz vom zureichenden Grund' wird im Unterschied zum 'Grundsatz der Sukzession' nicht die zeitliche Ordnung von Ereignissen, sondern die Form der Verknüpfung kategorischer Urteile in hypothetischen Urteilen bestimmt, und er ist grundlegend für die Bestimmung der Umfungsverhältnisse von Begriffen. Der 'Grundsatz vom ausgeschlossenen Dritten' fordert, daß der Umfang eines beliebigen Begriffs in logischer Betrachtung durch ein beliebiges positives Prädikat und dessen Negation vollständig erschöpft wird, so

daß aus der Wahrheit eines hypothetischen Urteils und der Wahrheit seines Vordersatzes sicher auf die Wahrheit seines Nachsatzes geschlossen werden kann. Im Anschluß an die Erörterung dieser drei formallogischen Grundsätze wird versucht, die Gesichtspunkte anzugeben, unter denen Kant die formale Logik als abgeschlossen betrachtet.

Zu Beginn des zweiten Teils (B.) dieser Arbeit wird nachgewiesen, daß Kant beansprucht, ein allgemeines Kriterium der Wahrheit aufgestellt zu haben, das in Verbindung mit jeweils besonderen Bedingungen hinreicht, jedes wahre von einem falschen Urteil zu unterscheiden. Die Rekonstruktion der Argumentation Kants wird mit der Suche nach den über die Forderungen der formalen Logik hinausgehenden Bedingungen der Bezugnahme auf gegebene Gegenstände fortgesetzt. Die empirische Erkenntnis, daß Gegenstände in uns Empfindungen hervorrufen, legt die Vermutung nahe, wir nähmen mit unseren Empfindungen auf Gegenstände Bezug. Diese Vermutung ist nach Kant jedoch nur teilweise berechtigt: Da derselbe Gegenstand bei uns verschiedene Empfindungen hervorrufen kann, können Empfindungen nicht zur allgemeingültigen Identifikation von Gegenständen dienen. Zwar ist das Bewußtsein gegebener Empfindungen eine notwendige Bedingung jeder besonderen Erkenntnis jeweils bestimmter Gegenstände, aber den Empfindungsqualitäten selbst kommt hierbei keine objektive Gültigkeit zu. Mit dem Ausscheiden der Empfindungen ist jedoch nicht die objektive Gültigkeit derjenigen Formen unserer Vorstellungen in Frage gestellt, in denen wir alle unsere Empfindungen voneinander und von gegebenen Gegenständen unterscheiden. Ein Vorverständnis dieser Formen wird anhand der Einleitung der 'Transzendentalen Ästhetik' erarbeitet. Am Ende des zweiten Teils wird Kants Konzept der Anschauungsformen vorgestellt und das Beweisziel der 'Transzendentalen Ästhetik' formuliert.

Da die metaphysischen Erörterungen der Begriffe von Raum und Zeit, gemessen an ihrem argumentativen Gewicht, von Kant unverhältnismäßig knapp gehalten sind, muß ihre Analyse recht detailliert ausfallen. Der Erörterung der Argumentation für die Nicht-Empirizität der Begriffe von Raum und Zeit im dritten Teil (C.) dieser Arbeit ist eine Darstellung des Verfahrens der Bildung empirischer Begriffe vorangestellt.

Bei der Erörterung der Argumentation für die Apriorität dieser Begriffe im vierten Teil (D.) wird gezeigt, daß Kant ihnen diesen Status nur in bezug auf die uns vorstellbaren Erkenntnisse zuspricht. In diese Erörterung wird eine Interpretation der 'Widerlegung des Idealismus' einbezogen und nachgewiesen, daß Kant implizit schon in der ersten

Auflage der 'Kritik' behauptet, jede Selbsterkenntnis sei an eine Erkenntnis räumlicher Gegenstände gebunden.

Bei der Analyse der Argumentation für den Anschauungscharakter der Vorstellungen von Raum und Zeit im fünften Teil (E.) dieser Arbeit wird gezeigt, daß sie auf der Unterscheidung von Form und Inhalt von Begriffen beruht.

Der sechste Teil (F.) beschränkt sich auf eine eingehende Auseinandersetzung mit abweichenden Interpretationen und der Kritik an der Argumentation Kants für die Anschauung a priori des Raumes, da die Argumentation für die Anschauung a priori der Zeit ganz parallel zur ersteren aufgebaut und der Kritik weniger ausgesetzt ist.

Zu Beginn des siebenten Teils (G.) werden die Aufgabe und die argumentative Struktur der 'Transzendentalen Erörterungen' der Begriffe von Raum und Zeit dargestellt. Den Verweisen Kants folgend wird auf die entsprechenden Passagen der Einleitung zur zweiten Auflage eingegangen, und es werden die von Kant genannten Beispiele synthetischer Sätze a priori der Mathematik und der reinen Naturwissenschaft näher analysiert. Da hierbei Kants Lehren vom 'Schematismus der reinen Verstandesbegriffe' und vom 'Grundsatz der Kausalität' zu behandeln sind, lassen sich Vorgriffe auf die erst später erörterte 'Transzendente Deduktion' nicht vermeiden. Es wird sich zeigen, daß nach Kant die Arithmetik die Anschauung a priori der Zeit ihrer Methode nach voraussetzt und der Grundsatz der Kausalität als reiner Satz a priori zu verstehen ist, weil er eine Identifikation von Gegenständen oder Zuständen erst möglich macht, aber keine Behauptung der Existenz von Gegenständen oder der Realität von Zuständen einschließt.

Anschließend werden im achten Teil (H.) einige Einwände gegen die transzendente Erörterung des Begriffs des Raumes, gegen Kants Verständnis mathematischer Sätze und gegen die Apriorität des Grundsatzes der Kausalität behandelt.

Zu Beginn des neunten Teils (J.) dieser Arbeit wird eine vor dem gesteckten Ziel negativ ausfallende Zwischenbilanz gezogen: Auch in Verbindung mit den Anschauungsformen reichen die Prinzipien der formalen Logik nicht hin, Vorstellungen von irgendwelchen Dingen von Anschauungen oder Erkenntnissen existierender Gegenstände zu unterscheiden. Da nach Kant bei der Rechtfertigung von Erkenntnissen nicht die Existenz bestimmter Gegenstände, sondern nur das subjektive Bewußtsein sinnlicher Vorstellungen oder gedanklicher Leistungen vorausgesetzt werden darf und es seines Erachtens außer unserem sinnlichen Erleben und unserem begrifflichen Denken keine weiteren

subjektiven Vorstellungen oder Leistungen gibt, die im Rahmen unseres Erkennens eine Rolle spielen, muß einer unserer Vorstellungen oder Leistungen bei der Rechtfertigung von Erkenntnissen eine weitergehende Funktion zugesprochen werden als im Verlauf der Suche nach dem Kriterium der Wahrheit bereits verdeutlicht wurde. Diese Funktion kann nach Kant nur unserem Denken zukommen, da nur dieses uns eine beim Wechsel gegebener Vorstellungen durchgängige Einstellung zu seinen Inhalten ermöglicht. Unter Rückgriff auf die Erörterung von Kants formaler Logik wird die Urteilstafel als transzendentallogische Tafel der Funktionen von Begriffen in Urteilen über anschaulich gegebene Einzel Dinge erläutert. Im Anschluß daran wird die Kategorientafel als Tafel normativer Begriffe der korrekten synthetischen Verknüpfung von Vorstellungen beliebiger Anschauungsform zu Vorstellungen von existierenden Gegenständen oder realen Zuständen vorgestellt. Nur um die Kategorien in der Form ihrer realen Verwendung anzugeben, macht Kant bei der Aufstellung der Kategorientafel bereits von der Anschauungsform der Zeit Gebrauch. Im Anschluß an die Erläuterung der Kategorientafel wird gezeigt, daß Kant seine Behauptung der Vollständigkeit der Urteils- und der Kategorientafel mit der Vollständigkeit der Bestimmung der elementaren Urteilsformen in der formalen Logik begründet. Schließlich wird versucht, die von Kant behauptete Identität des bezugnehmenden Charakters unserer Vorstellungen mit der kategorialen Korrektheit ihrer Verknüpfung verständlich zu machen.

Der zehnte Teil (K.) dieser Arbeit beginnt wiederum mit einer Bestandsaufnahme. Gesetzt den Fall, Vorstellungen und Urteile könnten durch die Auszeichnung der Form, in der sie gebildet werden, als kategorial notwendig korrekte Verknüpfungen als Anschauungen oder Erkenntnisse existierender Gegenstände verständlich gemacht werden, so ist doch zweifelhaft, ob es im Rahmen unserer endlichen Erfahrung möglich ist, Vorstellungsverknüpfungen als kategorial korrekt, d.h. als für jeden möglichen Fall des Auftretens dieser Vorstellungen korrekt gebildet auszuzeichnen. Mit dem bisher Erreichten ist nach Kant ein allgemeines Kriterium der Wahrheit aufgestellt, das solange als unanwendbar zurückgewiesen werden kann, wie es nicht möglich ist, subjektive Vorstellungen oder Leistungen zu finden, die charakteristisch für unsere Erfahrung sind und durch deren Analyse die Möglichkeit der Verwendung der Kategorien und somit die objektive Gültigkeit des aufgestellten Kriteriums bewiesen werden kann. Diesen Beweis versucht Kant in der 'Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe' zu führen. In der entscheidenden Prämisse dieses Beweises wird die Möglichkeit eines durchgängigen subjektiven Bewußtseins von Vorstel-

lungsinhalten vorausgesetzt. Ein solches Bewußtsein impliziert nach Kant die Möglichkeit, sich der Leistung zu denken als eigener Leistung bewußt zu sein, und dieses Bewußtsein schließt seines Erachtens das mehr oder weniger deutliche Bewußtsein einer Verwendung der Kategorien und somit die Möglichkeit von Erkenntnissen existierender Gegenstände ein. Wenn Kant nachweisen kann, daß das subjektive Bewußtsein einer Gesamtheit von Vorstellungen die Möglichkeit von Erkenntnissen existierender Gegenstände impliziert, wäre es ihm also gelungen, eine zirkelfreie Begründung der Allgemeingültigkeit des von ihm aufgestellten Kriteriums der Wahrheit zu liefern und zu beweisen, daß der positive Glaube an die Unmöglichkeit von Erkenntnissen existierender Gegenstände inkonsistent ist. Auf die Argumentation der 'Transzendentalen Deduktion' kann in dieser Arbeit nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden, sondern sie soll nur in ihrer Aufgabe und ihren Hauptschritten erläutert werden. Einige ihrer Detailprobleme werden in der Auseinandersetzung mit der Literatur zur Sprache kommen.

Mit der 'Transzendentalen Deduktion' ist Kants Suche nach den elementaren Inhalten eines Kriteriums der Wahrheit und sein Versuch, die Gültigkeit dieses Kriteriums nachzuweisen, abgeschlossen. In den 'Grundsätzen' wird dieses Kriterium systematisch entfaltet, und in der 'Transzendentalen Dialektik' wird es einigen begründet auftretenden Bewährungsproben ausgesetzt. Beides wird nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit sein.

A. Die allgemeinen logischen Bedingungen der Wahrheit

A. I. Die Unmöglichkeit eines allgemeinen und hinreichenden Kriteriums der Wahrheit von Erkenntnissen gegebener Gegenstände

"Wahrheit ... [ist] die Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstande" (B 82; vgl. B 236, B 296, B 670, B 848); dies ist nach Kant die geläufige "Namenerklärung" der Wahrheit (B 82; vgl. Logik Einl., 50). Als Definition ist sie in dieser Form aber nicht "brauchbar" (vgl. Logik Einl., 50), weil sie offenläßt, in welchem Sinne eine Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand vorliegen soll:

"Es fragt sich nämlich hier: Ob und inwiefern es ein sicheres, allgemeines und in der Anwendung brauchbares Kriterium der Wahrheit gebe? Denn das soll die Frage: *Was ist Wahrheit?* bedeuten." (Logik Einl., 50)

Um diese Frage zu beantworten, müßte man den Sinn des Wortes "Wahrheit" angeben, d.h. eine Explikation des Begriffs der Wahrheit liefern, und hierzu würde es nicht hinreichen, verschiedene Fälle aufzuzeigen, in denen eine Erkenntnis mit ihrem Gegenstand auf irgendeine Weise übereinstimmt, sondern es müßte eine Art der Übereinstimmung von beanspruchten Erkenntnissen mit den in ihnen beurteilten Gegenständen gefunden werden, die in allen Fällen wahrer Erkenntnisse und nur in diesen vorliegt.

In bezug auf Begriffe läßt sich ein Merkmalsinhalt von ihrer Merkmalsfunktion, d.h. ihrer Funktion, zur Kennzeichnung irgendwelcher Dinge oder Zustände zu dienen, unterscheiden (vgl. Logik § 7., 95), und Kant betrachtet alle Begriffe unter diesen beiden Gesichtspunkten als Merkmale: "Alle unsere Begriffe sind ... Merkmale" (Logik Einl., 58), d.h. "Prädikat[e] zu einem möglichen Urteile" (B 94). Doch "es gibt unter den Merkmalen mancherlei spezifische Unterschiede" (Logik Einl., 58). So sind "notwendige Merkmale ... diejenigen, die jederzeit bei der vorgestellten Sache müssen anzutreffen sein", und "ein Merkmal ist ausreichend, sofern es hinreicht, das Ding jederzeit von allen anderen zu unterscheiden" (Logik Einl., 60).

Sucht man nach einem Kriterium, das bei jeder Unterscheidung wahrer von falschen Behauptungen, d.h. wirklicher von bloß vermeintlichen Erkenntnissen verwendet wird, muß man in bezug auf dieses Kriterium also seine beiden möglichen Eigenschaften unterscheiden, einerseits notwendig, d.h. ein Kriterium zu sein, das bei dieser Unterscheidung unentbehrlich ist, und andererseits für diese Unterscheidung auch hinreichend zu sein. Unter diesem Gesichtspunkt muß man nach Kant feststellen, daß sich ein allgemeines und zugleich hinreichendes Kriterium der Wahrheit unmöglich finden lassen kann, da die Eigenschaften, in denen unsere Erkenntnisse jeweils mit bestimmten Gegenständen übereinstimmen, besondere Eigenschaften sein müssen, die sich durch kein allgemeines Kriterium angeben lassen.

"Ein allgemeines materiales Kriterium der Wahrheit ist nicht möglich; es ist sogar in sich selbst widersprechend. Denn als ein *allgemeines*, für alle Objekte überhaupt gültiges, müßte es von allem Unterschiede derselben völlig abstrahieren und doch auch zugleich als ein materiales Kriterium eben auf diesen Unterschied gehen, um bestimmen zu können, ob ein Erkenntnis mit demjenigen Objekte, worauf es bezogen wird, und nicht mit irgendeinem Objekte überhaupt - womit eigentlich gar nichts gesagt wäre - übereinstimme." (Logik Einl., 50/51; vgl. Refl. 2177.)

Da die Wahrheit als Übereinstimmung einer beanspruchten Erkenntnis mit ihrem Gegenstand aber "gerade diesen Inhalt angeht", kann also "ein hinreichendes und doch zugleich allgemeines Kennzeichen der Wahrheit unmöglich angegeben werden" (B 83).

A. II. Das Kriterium der formalen Wahrheit

Dies schließt jedoch nicht aus, daß es allgemeine Eigenschaften unserer Erkenntnisse gibt, die notwendige Bedingungen für deren Wahrheit sind. Hier kommen zunächst diejenigen formalen Eigenschaften in Frage, die alle sinnvollen Urteile über irgendwelche Dinge besitzen, aber nicht hinreichen, diese Urteile in ihrem Bezug auf bestimmte Gegenstände zu charakterisieren. Diese Eigenschaften sind nach Kant Gegenstand der "allgemeine[n]" und "reine[n]" (B 77) oder, wie Kant auch sagt, "formalen" Logik (B 170). Ihre "formalen, allgemeinen Kriterien sind ... zur objektiven Wahrheit nicht hinreichend, aber sie sind doch ... die *conditio sine qua non* derselben" (Logik Einl., 51).

"Wir wollen in der Logik" nach Kant "nicht wissen: wie der Verstand ist und denkt und wie er bisher im Denken verfahren ist, sondern wie er im Denken verfahren sollte" (Logik Einl., 14; vgl. Refl. 1612.). Die formale Logik ist seines Erachtens "eine Wissenschaft der notwendigen und allgemeinen Regeln des Denkens"; diese können zwar "zuerst nur durch Beobachtung [des] natürlichen Gebrauchs [unseres Verstandes] gefunden werden" (Logik Einl., 17), doch bleibt die Logik nicht bei dieser Beobachtung stehen. Denn nähme sie ihre Prinzipien aus bloßen "Beobachtungen über unseren Verstand", d.h. "aus der Psychologie", so würde dies nur "zu Erkenntnissen bloß zufälliger Gesetze führen" (Logik Einl., 14). Im wesentlichen ist die Logik eine "Analytik" (Logik Einl., 16), d.h. die Grundsätze der Logik werden "von dem objektiven ... und möglichen Gebrauch des Verstandes ... abstrahiert", nicht aber von "dem subjektiven und wirklichen ... deriviert"; sie sind Gesetze "der richtigen Erkenntnis überhaupt in Ansehung möglicher Erkenntnis" und "keine empirische principia" der "Psychologie" (Refl. 1603.). Die Logik untersucht unsere Verwendung von Begriffen also auf diejenigen Formen hin, deren Einhaltung eine notwendige Bedingung jeder denkbar möglichen Erkenntnis ist. Die formallogischen Grundsätze insgesamt sind "ein Kanon, der nachher zur Kritik dient, d.h. zum Prinzip der Beurteilung alles Verstandesgebrauchs überhaupt, wiewohl nur seiner Richtigkeit in Ansehung der bloßen Form". (Logik Einl., 15)

Diese Grundsätze normieren zwar die Bildung von Urteilen, erfassen diese Bildung jedoch nicht in ihrem realen zeitlichen Vollzug. Zwar sind alle Urteile "Handlungen des Verstandes", Gegenstand der Logik sind aber nur die "Funktionen der Einheit in den Urteilen" (vgl. B 94) als bloße Formen eines möglichen Gebrauchs unseres Verstandes (vgl. B 77). In logischer Betrachtung sind alle Begriffe nach Kant "Prädikate möglicher Urteile" (B 94). So ist der Prädikatbegriff eines wahren bejahenden analytischen Urteils in logischer Betrachtung in dessen Subjektbegriff "enthalten" und trotz der numerischen Verschiedenheit der betreffenden Vorstellungen mit einem der "Teilbegriffe" des Subjektbegriffs identisch (vgl. B 10/11).

Da die allgemeine Logik von jedem besonderen Merkmalsgehalt der Begriffe (B 102) und somit "von allen Objekten insgesamt und von allem Unterschiede derselben" abstrahiert (Logik Einl., 51), kann sie Begriffe nur formal, d.h. in ihrer Funktion, Prädikate in möglichen Urteilen zu sein, behandeln, und sie kann von diesen Funktionen wiederum nur diejenigen als rein logisch gültig ausweisen, die sich nicht daraus ergeben, daß bestimmte unterscheidbare Gegenstände beurteilt werden. In der formalen Logik können Urteile also nicht als solche charakterisiert

werden, in denen Gegenständen eine relationale Ordnung zugesprochen oder mit denen eine Existenzbehauptung aufgestellt wird. Sie kann von den Gegenständen der Prädikation nur den "Begriff von einem Gegenstande überhaupt (problematisch genommen und unausgemacht, ob er Etwas oder Nichts sei)" (B 346) haben.

"Da die allgemeine Logik von allem Inhalte des Erkenntnisses durch Begriffe abstrahiert, so kann sie den Begriff nur in Rücksicht seiner Form, d.h. nur *subjektivisch* erwägen; nicht wie er durch ein Merkmal ein Objekt bestimmt, sondern nur, wie er auf mehrere Objekte kann bezogen werden. Die allgemeine Logik hat also nicht die *Quelle* der Begriffe zu untersuchen; nicht wie Begriffe *als Vorstellungen entspringen*, sondern lediglich, wie *gegebene Vorstellungen im Denken zu Begriffen werden*; diese Begriffe mögen übrigens etwas enthalten, was von der Erfahrung hergenommen ist, oder auch etwas Erdichtetes, oder von der Natur des Verstandes Entlehntes." (Logik § 5., Anm. 1., 94; vgl. Refl. 2856.)

Ein solches problematisches Verständnis der Gegenstände der Prädikation muß in die formale Logik eingehen, da anderenfalls gar keine Aussagen über Begriffe und Urteile gemacht werden können; denn jeder Begriff ist dadurch charakterisiert, daß er irgendeinen zumindest gedachten Umfang hat. Er ist "nur dadurch Begriff, daß unter ihm andere Vorstellungen enthalten sind, vermitteltst deren er sich auf Gegenstände beziehen kann" (B 94).

Nach Kant besteht die Aufgabe der formalen Logik nicht in der Auszeichnung von Sätzen, die bereits aus rein formalen Gründen wahr sind, sondern in der Charakterisierung von Urteilen beliebigen Inhalts über irgendwelche Dinge als ihrer Form nach korrekte Kennzeichnungen. Ihre Verwendung besteht "allein" darin, in bezug auf vorgegebene Vorstellungen von irgendwelchen existierenden oder nicht existierenden Dingen in einem "analytischen Verfahren ... Deutlichkeit zu erzeugen" (Logik Einl., 64; vgl. Refl. 2393.). Dies heißt aber nicht, daß nur analytisch wahre Urteile als formal korrekt gelten können, denn ein Urteil kann auch dann widerspruchsfrei sein, wenn in ihm Begriffe so verbunden sind, "wie es der Gegenstand nicht mit sich bringt" (vgl. B 190).

Die elementaren Funktionen, in denen Begriffe zur Kennzeichnung von Dingen verwendet werden können und auf denen alle besonderen Urteilsfunktionen beruhen, sind nach Kant durch "drei Grundsätze, als allgemeine, bloß formale oder logische Kriterien der Wahrheit" bestimmt, nämlich

1. den "Satz des Widerspruchs und der Identität"
2. den "Satz des zureichenden Grundes" und

3. den "Satz des ausschließenden Dritten"

(Logik Einl., 52/53; vgl. Refl. 2178.).

Bezogen auf die formal korrekte Bildung sinnvoller Urteile geben diese Sätze beschreibende "Gesetze des Verstandes und der Vernunft" (Logik Einl., 51) wieder, die von allen wahren Urteilen erfüllt werden.

"Hätten wir keine andere Erkenntniskraft als den Verstand: so würden wir nie irren." (Logik Einl., 53)

Bezogen auf unser Denken überhaupt, das zwar stets ein "Verstandesgebrauch" (B 76) ist, aber auch die Möglichkeit seines Mißbrauchs einschließt und eine "verstandeswidrige Form" annehmen kann (vgl. Logik Einl., 53), formulieren die genannten Sätze zu befolgende Regeln und zwar logische "Grundsätze" (Logik Einl., 52). Nach diesen Grundsätzen bemißt sich die "Übereinstimmung" jeder beanspruchbaren Erkenntnis "mit sich selbst" als formal korrekter Erkenntnis "oder - welches einerlei ist - mit den allgemeinen Gesetzen des Verstandes und der Vernunft". (vgl. Logik Einl., 51)

1. Der Satz vom Widerspruch

Der Satz vom zu vermeidenden Widerspruch lautet nach Kant: "Keinem Dinge kommt ein Prädikat zu, welches ihm widerspricht" (A 151 = B 190). Daß es dieser Formulierung nach Widersprüche zwischen Dingen einerseits und Prädikaten andererseits zu vermeiden gilt, heißt nicht, daß man zum Zwecke der Befolgung dieses Grundsatzes festzustellen hätte, welche Eigenschaften die uns gegebenen Gegenstände tatsächlich besitzen, denn auch wenn "in unserem Urteile kein Widerspruch ist, so kann es dem ungeachtet Begriffe doch so verbinden, wie es der Gegenstand nicht mit sich bringt, oder auch, ohne daß uns irgendein Grund weder a priori noch a posteriori gegeben ist, welcher ein solches Urteil berechtigte, und so kann ein Urteil bei allem dem, daß es von allem inneren Widerspruche frei ist, doch entweder falsch oder grundlos sein" (B 190). Zu vermeiden gilt es also Widersprüche zwischen den verwendeten Prädikaten einerseits und den beurteilten Dingen als bloß vorgestellten Dingen andererseits.

Da Urteile in der allgemeinen Logik auf ihre formale Korrektheit hin untersucht werden, werden auch die Vorstellungen der durch Prädikate zu kennzeichnenden Dinge in ihr formal, nämlich jeweils als der "Begriff des Subjekts" betrachtet, den man "durch Zergliederung in seine

Teilbegriffe zerfallen" kann (vgl. B 11). Urteile, die einen Subjekt- und einen Prädikatbegriff haben, sind "kategorische Urteile". (Logik § 24., 105) Die Form der Verbindung von Subjekt und Prädikat, die "Kopula" kategorischer Urteile, ist entweder die der "Einstimmung" oder die des "Widerstreits" (Logik § 24., 105), d.h. alle kategorischen Urteile sind entweder bejahende oder verneinende Urteile (B 10). In einem widerspruchsfreien Urteil darf einem Ding keine Eigenschaft abgesprochen werden, deren Begriff in dem Begriff von diesem Ding als Teilbegriff "schon (obgleich verworren) gedacht" wird (B 11), und es darf ihm keine Eigenschaft zugesprochen werden, die mit einer seiner im Subjektbegriff gedachten Eigenschaften unverträglich ist, d.h. in formaler Betrachtung, man darf einem "Ding = A, welches etwas = B ist", nicht die Eigenschaft zusprechen, "non B" zu sein, (vgl. B 192) oder die Eigenschaft 'B' zu sein absprechen.

"Der Unterschied zwischen der Verbindung der Vorstellungen in einem Begriff und der in einem Urteil z.B. der schwarze Mensch und der Mensch *ist* schwarz, ... liegt ... darin, daß im ersteren ein Begriff als *bestimmt* im zweiten die Handlung meines *Bestimmens* dieses Begriffs gedacht wird". (Brief an Beck vom 3. 7. 1792, AA Bd. 11, 347)

Als ein "bloß logischer Grundsatz" nimmt der Satz vom zu vermeidenden Widerspruch keine Rücksicht auf die "Zeitverhältnisse" zwischen den in einem Urteil vorgenommenen und den in seinem Subjektbegriff vorliegenden Bestimmungen der beurteilten Dinge (vgl. B 192), d.h. darauf, ob sie als zugleich oder als zu verschiedenen Zeiten gültig aufgefaßt werden, sondern bei seiner Anwendung ist stets davon auszugehen, daß die im Subjektbegriff eines kategorischen Urteils vorliegenden mit den in diesem Urteil vorgenommenen Bestimmungen gemeinsam gelten sollen und die in verschiedenen voneinander unabhängigen kategorischen Urteilen vorgenommenen Bestimmungen auch unabhängig voneinander gelten sollen. So kann ich z.B. nicht sagen, "der schwarze Mensch (der schwarz ist zu einer Zeit) ist weiß (d.i. er ist weiß, ausgebleicht, zu einer anderen Zeit), ohne mir zu widersprechen ..., weil ich in diesem Urteile den Begriff des Schwarzen in den Begriff des Nicht-Schwarzen mit herüberbringe, indem das Subjekt durch den ersteren als bestimmt gedacht wird" (Brief an Beck vom 3. 7. 1792, AA Bd. 11, 347; vgl. B 192). In voneinander unabhängigen kategorischen Urteilen hingegen kann derselbe Subjektbegriff durchaus mit einander ausschließenden Prädikaten verknüpft werden, da diese Urteile sich auf den beurteilten Gegenstand in verschiedenen aufeinanderfolgenden

Zuständen beziehen können. So kann man in zwei voneinander unabhängigen Urteilen "von eben demselben Menschen sagen ... [,] er ist schwarz und auch eben dieser Mensch ist nicht schwarz (nämlich zu einer anderen Zeit, wenn er ausgebleicht ist), weil in beiden Urteilen nur die Handlung des Bestimmens, welches hier von Erfahrungsbedingungen und der Zeit abhängt, angezeigt wird" (Brief an Beck vom 3. 7. 1792, AA Bd. 11, 347).

In bejahenden analytischen Urteilen, die eine Teilklasse der widerspruchsfreien Urteile ausmachen, sind Subjekt und Prädikat "durch Identität" verknüpft (B 10; vgl. Logik § 36., 111), d.h. das beliebige bestimmte Merkmal, das dem Gegenstand dieses Urteils durch das Prädikat zugeschrieben wird, wird schon in seinem Subjektbegriff als Bestimmung dieses Gegenstandes gedacht. Entsprechend wird in verneinenden analytischen Urteilen einem Gegenstand eine Eigenschaft (z.B. die Sterblichkeit) abgesprochen, deren Gegenteil (z.B. die Unsterblichkeit) bereits im Subjektbegriff als Eigenschaft dieses Gegenstandes gedacht wird.

"Die Identität der Begriffe in analytischen Urteilen kann entweder eine *ausdrückliche* (explicita) oder eine *nicht-ausdrückliche* (implicita) sein. Im erstern Falle sind die Sätze *tautologisch*." (Logik § 37., 111; vgl. Refl. 2135.)

Alle analytischen und alle tautologischen Urteile sind nach Kant widerspruchsfrei, und widerspruchsvolle Urteile werden von ihm nicht als 'analytisch falsch' bzw. 'tautologisch falsch', sondern lediglich als widerspruchsvoll eingestuft.

Jedes Urteil, dessen Prädikat "B ... ganz außer dem Begriff A [liegt], ob es zwar mit demselben in Verknüpfung steht", ist ein synthetisches Urteil (vgl. B 10). Auch synthetische Urteile müssen widerspruchsfrei sein, aber die "allgemeine Logik" hat mit der "Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urteile ... gar nichts zu schaffen" und braucht "sogar ihren Namen nicht einmal [zu] kennen" (B 193), denn "die synthetischen Sätze vermehren das Erkenntnis materialiter, die analytischen bloß formaliter" (Logik § 36. Anm. 1., 111; vgl. Refl. 3127.).

Begriffe, deren Vorstellungsinhalt negativ bestimmt ist, wie z.B. der Begriff 'ist unsterblich', werden nach Kant in der allgemeinen Logik nur ihrer Form nach, d.h. nur in ihrem Gegensatz zu Begriffen mit demselben beliebigen aber unnegierten Merkmalsgehalt, nicht jedoch in ihrem positiven alternativen Merkmalsgehalt berücksichtigt. Negative Merkmale sind damit inhaltlich nur insoweit bestimmt, als ihr Inhalt von dem eines beliebigen bestimmten positiven Merkmals verschieden ist und

irgendeiner der unendlich vielen möglichen anderen Begriffsinhalte sein kann. Kant nennt Urteile mit Subjektgriffen mit negativ bestimmtem Merkmalsgehalt daher "unendliche Urteile" (vgl. B 97). Da die allgemeine und reine Logik die Möglichkeit der Unterscheidung von Begriffsinhalten jedoch nicht voraussetzen kann, muß sie Begriffe mit negativem und positivem Merkmalsgehalt gleichbehandeln und kann nur fordern, daß ein negiertes Merkmal keinem Subjekt zugesprochen wird, dem es ausweislich seines Begriffs in unnegierter Form zukommt, bzw. ihm nicht abgesprochen wird, wenn es ihm in negierter Form zukommt. (vgl. B 97) "In der allgemeinen Logik" werden die unendlichen Urteile dementsprechend den "bejahenden" (vgl. B 97) bzw. "den negativen Urteilen" gleichgestellt. (vgl. Logik § 23. Anm. 2., 104)

Je nachdem, ob das Subjekt in den Umfang des Prädikats "eingeschlossen" oder von ihm "ausgeschlossen" wird (vgl. Logik § 21., 102), sind die unter den Subjektbegriff fallenden Dinge entweder "unter" dem Prädikat "enthalten" (vgl. Logik § 7., 95) oder liegen "außer" seiner "Sphäre" (vgl. Logik § 22., 103). Ihrer "Quantität", d.h. ihrem Umfang nach sind alle kategorischen Urteile "entweder allgemeine oder besondere oder einzelne, je nachdem das Subjekt im Urteile entweder ganz von der Notation des Prädikats ein- oder ausgeschlossen, oder davon zum Teil nur ein- zum Teil ausgeschlossen ist". (Logik § 21., 102; vgl. Refl. 3084.) Welchen formalen Kriterien kategorische Urteile ihrer Quantität nach zu genügen haben, läßt sich nicht in Betrachtung kategorischer Urteile im einzelnen, sondern nur unter Berücksichtigung ihrer Rolle bei einer möglichen Unterscheidung von Gegenständen klären und wird sich bei der Erläuterung des 'Satzes vom zureichenden Grund' zeigen: In formaler Betrachtung zählt der Umfang des Subjektbegriffs eines Urteils zur Gänze zum Umfang seines Prädikats, wenn die widerspruchsfreie Kennzeichnung von Dingen durch den Merkmalsgehalt des Subjektbegriffs allgemein eine hinreichende Bedingung für die widerspruchsfreie Kennzeichnung dieser Dinge durch den Merkmalsgehalt des Prädikats ist. Dies gilt sowohl für allgemeine Urteile, in denen das Prädikat auf jedes Ding einer bestimmten Klasse bezogen wird, als auch für 'einzelne' Urteile, in denen der Prädikatbegriff auf nur ein Individuum bezogen wird.

Eine Verwendung von Individuenkonstanten oder von Variablen, die ausschließlich auf Individuen bezogen werden können, würde Kant in der allgemeinen formalen Logik für unmöglich halten, da dies die Möglichkeit der Verwendung besonderer Kriterien zur Unterscheidung von Gegenständen voraussetzt und diese Kriterien nicht absolut allgemein gelten können, welchen Inhalt sie auch immer haben mögen. "Ein-

zelle Urteile", in denen ein einzelnes vorgestelltes Ding gekennzeichnet wird, können nach Kant in der allgemeinen und reinen Logik in dieser besonderen Eigenschaft nicht bestimmt werden (B 97), da in dieser "bloß auf den Gebrauch der Urteile untereinander eingeschränkten Logik" (B 97) nicht unterschieden werden kann, ob ein bestimmtes einzelnes Ding oder eine Klasse näher unterscheidbarer Dinge Gegenstand der Prädikation ist.

"Die einzelnen Urteile sind der logischen Form nach im Gebrauch den allgemeinen gleich zu schätzen, denn bei beiden gilt das Prädikat vom Subjekt ohne Ausnahme." (Logik § 21. Anm. 1., 102)

2. Der Satz des zureichenden Grundes

Durch den "Satz des Widerspruchs" wird die logischen Wahrheit nur "negativ" bestimmt, denn ein Urteil, "welches sich widerspricht, ist zwar falsch, wenn es sich aber nicht widerspricht, nicht allemal wahr" (Logik Einl., 51). Über ihre "innerlich[e] logisch[e] Wahrheit" (Logik Einl., 51) hinaus können kategorische Urteile zueinander in verschiedenen Verhältnissen stehen. Das "Kriterium der äußerlichen logischen Wahrheit" ist der "Satz des zureichenden Grundes"; er betrifft den "logischen Zusammenhang" kategorischer Urteile untereinander und bestimmt deren logische Wahrheit "positiv" (Logik Einl., 51/52; vgl. Refl. 2174.).

"Der äußere Gebrauch" von Begriffen in kategorischen Urteilen "besteht in der Vergleichung, sofern wir durch Merkmale ein Ding mit anderen nach den Regeln der Identität oder Diversität vergleichen können." (Logik Einl., 58; vgl. Refl. 2284.) Soll ein Ding oder eine Klasse von Dingen durch kategorische Urteile von anderen Dingen unterschieden werden, so muß einerseits die Gesamtmenge der Dinge, von denen einige von anderen unterschieden werden sollen, und andererseits die besondere, von anderen unterschiedene Teilklasse dieser Dinge durch ein Merkmal gekennzeichnet werden. Ob es sich hierbei um eine Unterscheidung von einzelnen Gegenständen oder von Gegenstandsklassen handelt, kann "in der bloß auf den Gebrauch der Urteile untereinander eingeschränkten Logik" (B 97) nicht entschieden werden, da "die einzelnen Urteile ... der logischen Form nach den allgemeinen gleich zu schätzen" sind (Logik § 21. Anm. 1., 102).

Wie gesagt, können inhaltliche Unterschiede von Begriffen und somit die Inhalte von Begriffen von Beziehungen zwischen verschiedenen

Gegenständen nach Kant durch ein allgemeines Kriterium der logischen Wahrheit nicht erfaßt werden. Soll die unterscheidende Verwendung von Merkmalen also ein logisches Prinzip haben, muß dieses unter Abstraktion von jedem Merkmalsgehalt der Begriffe wie z.B. räumlichen oder zeitlichen Relationen zwischen Gegenständen gefunden werden. Die Verwendung von Begriffen in kategorischen Urteilen läßt sich nach Kant nur in den Formen bestimmen, daß in diesen Urteilen irgendwelchen Dingen Eigenschaften in widerspruchsfreier oder widerspruchsvoller Weise zu- oder abgesprochen werden. Allein durch diese Formen läßt sich jedoch eine Unterscheidung von Dingen nicht charakterisieren. Dies ist nur möglich, wenn sich das Verhältnis der Kennzeichnung der Gesamtmenge der vorgestellten Dinge zu der Kennzeichnung einer Teilklasse dieser Dinge formal bestimmen läßt, wenn sich also über die Funktionen von Begriffen in kategorischen Urteilen hinaus Funktionen von kategorischen Urteilen relativ zueinander finden lassen. Diese Funktionen sind nach Kant, daß die Widerspruchsfreiheit eines kategorischen Urteils eine notwendige Bedingung für die eines anderen ist bzw. umgekehrt die Widerspruchsfreiheit des letzteren eine hinreichende Bedingung für die des ersteren ist. In diesem Sinne fordert der "Satz des zureichenden Grundes", daß ein Urteil "logisch gegründet sei, d.h. daß es a) Gründe habe und b) nicht falsche Folgen habe" (Logik Einl., 51).

Kant konkretisiert die Korrektheitsforderung des Satzes vom zureichenden Grund dahingehend, daß er zwei Schlußweisen zulasse, nämlich 1. eine indirekte, den "modus tollens", und 2. eine direkte, den "modus ponens" (Logik Einl., 52). Vorausgesetzt, die Verknüpfung zweier Urteile miteinander als Grund und Folge ist korrekt, so charakterisiert der "modus tollens" diese Korrektheit dahingehend, daß "wenn die Folge (consequens) falsch ist: so ist auch der Grund (antecedens) falsch"; und der "modus ponens" charakterisiert die Korrektheit dieser Verknüpfung ergänzend dahingehend, daß "wenn der Grund (antecedens) wahr ist: so ist auch die durch ihn bestimmte Folge (consequens) wahr" (Logik § 26., 106). Wird der modus tollens oder der modus ponens von einer Verknüpfung zweier Urteile als Grund und Folge bei Falschheit des Nachsatzes bzw. Wahrheit des Vordersatzes nicht erfüllt, kann diese Verknüpfung also unmöglich formal korrekt sein.

Verwendet man die Regeln des modus tollens und des modus ponens als Prinzipien der Beurteilung von Verknüpfungen kategorischer Urteile auf ihre Korrektheit hin, muß man die Gesamtheit aller Fälle der Verknüpfung jeweils zweier kategorischer Urteile betrachten und überprüfen, ob bei Falschheit des Nachsatzes auch stets sein Vordersatz

logisch falsch ist, bzw. bei Wahrheit des Vordersatzes auch stets sein Nachsatz logisch wahr ist. Eine Verknüpfung kategorischer Urteile als Grund und Folge ist also nur dann korrekt, wenn sie allgemein folgendermaßen zu schließen erlaubt:

"1) Aus der *Wahrheit der Folge* läßt sich auf die *Wahrheit* des Erkenntnisses *als Grundes* schließen, aber nur *negativ*: wenn Eine falsche Folge aus einer Erkenntnis fließt, so ist die Erkenntnis selbst falsch. Denn wenn der Grund wahr wäre, so müßte die Folge auch wahr sein, weil die Folge durch den Grund bestimmt wird. - Man kann aber nicht umgekehrt schließen: wenn keine falsche Folge aus einem Erkenntnis fließt, so ist es wahr; denn man kann aus einem falschen Grunde wahre Folgen ziehen.

2) *Wenn alle Folgen eines Erkenntnisses wahr sind: so ist das Erkenntnis auch wahr.* Denn wäre nur etwas Falsches im Erkenntnis, so müßte auch eine falsche Folge stattfinden. Aus der Folge läßt sich also zwar auf einen Grund schließen, aber ohne diesen Grund bestimmen zu können. Nur aus dem Inbegriffe aller Folgen allein kann man *auf einen bestimmten Grund* schließen, daß dieser der wahre sei." (Logik Einl., 52; vgl. Refl. 2178.)

Bei der 'Wahrheit' oder 'Falschheit' des Grundes oder der Folge, von der hier ausgegangen bzw. auf die geschlossen wird, handelt es sich in formaler Betrachtung um die Widerspruchsfreiheit bzw. die Widersprüchlichkeit eines kategorischen Urteils. Nach Kant ist eine Verknüpfung zweier kategorischer Urteile als Grund und Folge also nur dann formal korrekt, wenn man aus ihrer Verknüpfung und der Widersprüchlichkeit der betreffenden Folge in jedem Falle nach dem modus tollens auf die Widersprüchlichkeit des mit ihr verknüpften Grundes schließen kann. Wenn die Verwendung der Verknüpfung zweier kategorischer Urteile beim Schließen das Prinzip des modus tollens erfüllt, d.h. ein bestimmter Grund in keinem Falle wahr ist, in dem seine Folge falsch ist, so erlaubt dies jedoch nicht, aus der Wahrheit einer Folge auf die Wahrheit eines bestimmten Grundes zu schließen, da man nach dem modus ponens auch 'aus einem falschen Grund wahre Folgen ziehen' kann.

Nach dem modus ponens ist eine Verknüpfung von zwei kategorischen Urteilen als Grund und Folge nur dann korrekt, wenn man mit ihrer Hilfe aus der Wahrheit eines Grundes in jedem Falle auf die Wahrheit des mit ihm als Folge verknüpften Urteils schließen kann. Doch auch wenn das Prinzip des modus ponens erfüllt ist und jeder wahre Grund stets eine wahre Folge hat, kann aus der Wahrheit eines Folgesatzes nicht auf die Wahrheit eines bestimmten Grundes geschlossen werden, da der modus ponens bezüglich derselben Folge von verschie-

denen Urteilen als Gründen erfüllt werden kann. Auch "wenn alle Folgen" eines widerspruchsfreien Grundes "wahr sind", kann nach dem modus tollens aus der Wahrheit einer Folge nur auf die Wahrheit irgendeines Grundes geschlossen werden, "ohne diesen Grund bestimmen zu können". (Logik Einl., 52; vgl. Refl. 2178.)

Diejenigen Urteile, in denen jeweils zwei kategorische Urteile so "miteinander als Grund und Folge" verknüpft sind, daß sie nach dem modus ponens und dem modus tollens zu schließen gestatten, sind hypothetische Urteile. (vgl. Logik § 25., 105) Sie sind insofern Urteile zweiter Stufe, als in ihnen kategorische Urteile lediglich die "Materie ausmachen" und nur die "Art von Verknüpfung beider Urteile ... [d.h.] die Konsequenz", behauptet wird; die beiden erwähnten kategorischen Urteile, "der Vordersatz (antecedens, prius)" und "der Nachsatz (consequens, posterius)", werden nur als "problematisch", d.h. als möglicherweise wahr aufgefaßt; man kann "daher zwei falsche Urteile miteinander verknüpfen, denn es kommt hier nur auf die Richtigkeit der Verknüpfung - die Form der Konsequenz an, worauf die logische Wahrheit dieser Urteile beruht". (Logik § 25. u. Anm. 2., 105 f.; vgl. B 99)

Das Kriterium der formalen Wahrheit hypothetischer Urteile formuliert der Satz vom zureichenden Grund. Die notwendigen Bedingungen der Korrektheit der "Form der Verknüpfung in den hypothetischen Urteilen" sind:

- "1) Wenn der Grund (antecedens) wahr ist: so ist auch die durch ihn bestimmte Folge (consequens) wahr; heißt der modus ponens.
- 2) Wenn die Folge (consequens) falsch ist: so ist auch der Grund (antecedens) falsch; modus tollens." (Logik § 26., 106)

Damit ist der "Satz des Grundes" zugleich das allgemeine Prinzip der Verwendung hypothetischer Urteile in Schlüssen. (vgl. Logik § 76., 129) Gilt ein bestimmtes hypothetisches Urteil und gilt sein Vordersatz, so gilt notwendig auch sein Nachsatz, und gilt sein Nachsatz für den beurteilten Gegenstand nicht, so kann auch sein Vordersatz für diesen Gegenstand nicht gelten.

Da in jedem hypothetischen Urteil nur die besondere Art der konditionalen Verknüpfung von zwei erwähnten kategorischen Urteilen behauptet wird, können hypothetische Urteile wahr sein, auch wenn ihre Teilsätze für eine gegebene Vorstellung von irgendwelchen Dingen nach dem Satz des Widerspruchs nicht gelten. In einem hypothetischen Urteil kann ein gültiges Verknüpfungsverhältnis behauptet werden, obwohl sein Vordersatz und sein Nachsatz in einem bestimmten beliebigen Fall seiner Bildung widerspruchsvoll sind, da dies nicht ausschließt, daß die

beiden kategorischen Urteile im Falle ihrer Wahrheit stets in der behaupteten konditionalen Verknüpfung auftreten. Man kann in hypothetischen Urteilen "zwei falsche Urteile miteinander verknüpfen, denn es kommt hier nur auf die Richtigkeit der Verknüpfung - die Form der Konsequenz an". (Logik § 25. Anm. 2, 105/106; vgl. B 99) Ebenfalls kann ein hypothetisches Urteil wahr sein, dessen Vordersatz in bezug auf irgendwelche bestimmten vorgestellten Dinge falsch, dessen Nachsatz in bezug auf diese Dinge aber wahr ist. Da ein bestimmter Nachsatz konditional mit verschiedenen Vordersätzen verknüpft werden kann, kann ein hypothetisches Urteil ein mögliches Verknüpfungsverhältnis behaupten, auch wenn es den Vordersatz, dessen Widerspruchsfreiheit bezüglich der zu analysierenden Vorstellungen die hinreichende Bedingung für die Widerspruchsfreiheit des Nachsatzes wäre, nicht erfaßt, denn "man kann aus einem falschen Grunde wahre Folgen ziehen" (Logik Einl., 52). Falsch ist ein hypothetisches Urteil nur dann, wenn sein Vordersatz assertorisch genommen wahr und sein Nachsatz falsch ist, da es in diesem Fall eine Verknüpfung behauptet, die in konditionaler Form nicht bestehen kann, denn jede unterscheidende Eigenschaft eines Gegenstandes muß als solche zugleich mit der Eigenschaft vorgestellt werden können, die dieser Gegenstand mit anderen gemeinsam hat: "Wenn eine falsche Folge aus einer Erkenntnis fließt, so ist die Erkenntnis selbst falsch". (Logik Einl., 52) Wenn der Vordersatz eines vermeintlichen hypothetischen Urteils aber wahr und sein Nachsatz falsch ist, "dann wird in der Form gefehlt". (vgl. Logik Philippi, 472)

Die Verwendung kategorischer Urteile zur Unterscheidung von Dingen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß sie keine tautologisch wahren oder falschen Sätze sind, da man anhand nur eines Merkmals kein beliebiges bestimmtes Ding und keine Klasse von Dingen von anderen unterscheiden kann.

"Tautologische Sätze sind virtualiter leer oder *folgeleer*, denn sie sind ohne Nutzen und Gebrauch. Dergleichen ist z.B. der tautologische Satz: *der Mensch ist Mensch*. Denn wenn ich vom Menschen nichts weiter zu sagen weiß, als daß er ein Mensch ist: so weiß ich gar weiter nichts von ihm.

Implicite identische Sätze sind dagegen nicht folge- oder fruchtlos, denn sie machen das Prädikat, welches im Begriff des Subjekts unentwickelt (implicite) lag, durch *Entwicklung* (explicatio) klar." (Logik § 37. Anm. 1., 111)

Tautologisch falsch dürfen die erwähnten kategorischen Urteile schon deshalb nicht sein, weil sie in bezug auf keinen Gegenstand eine widerspruchsfreie Kennzeichnung ausmachen können. Der Vorder-

oder der Nachsatz eines hypothetischen Urteils dürfen nur in dem Sinne widerspruchsvoll sein, daß sie in bezug auf ein anderes Ding widerspruchsfrei sein und im Rahmen eines anderen hypothetischen Urteils als wahre Urteile fungieren könnten. Tautologisch wahre kategorische Urteile sind zwar widerspruchsfrei, aber sie sind doch "ohne Nutzen und Gebrauch" (Logik § 37. Anm. 1., 111), da ihr Prädikatbegriff nicht nur ein Teilbegriff ihres Subjekts ist, sondern sein Merkmalsgehalt mit dem gesamten Merkmalsgehalt des Subjektbegriffs identisch ist, so daß diese Begriffe einander nicht subordiniert werden können und durch Verknüpfungen tautologisch wahrer Urteile somit keine Unterscheidungen von Dingen nach Gattungen und Arten getroffen werden können.

Da im Rahmen einer endlichen logischen Analyse nicht sichergestellt werden kann, daß sich kategorische Urteile über die bereits verdeutlichten Fälle unserer Vorstellungen von Dingen hinaus in allen möglichen Fällen solcher Vorstellungen im Sinne bestimmter hypothetischer Urteile miteinander verknüpfen lassen, müssen die nach dem Satz vom zureichenden Grund gebildeten hypothetischen Urteile als "Hypothesen" über die systematische Ordnung von Gegenständen gelten (vgl. Logik Einl., 52 u. 84/85), die man nur "annehmen" kann (vgl. Logik Einl., 85). Nach dem modus tollens läßt sich "nur negativ" auf die Wahrheit eines Urteils "als Grundes" schließen (Logik Einl., 52), weil es für die Wahrheit eines hypothetischen Urteils und damit für die Korrektheit der Verwendung von Begriffen in ihrem "äußeren Gebrauch" (Logik Einl., 58) nicht hinreicht, wenn ein kategorisches Urteil als Vordersatz bei Falschheit seines Nachsatzes stets falsch ist. Vollständig ist die Wahrheit eines hypothetischen Urteils nach Kant erst dann bestimmt, wenn sicher ist, daß auch positiv die Wahrheit seines Vordersatzes im Sinne des modus ponens stets eine hinreichende Bedingung für die Wahrheit seines Nachsatzes ist. Um aber sicherzustellen, daß bei Wahrheit des Vordersatzes der Nachsatz jederzeit wahr ist, müßte man alle möglichen Fälle der Verknüpfung dieser Urteile berücksichtigen und ausschließen können, daß der Nachsatz in einem dieser Fälle bei Wahrheit des Vordersatzes falsch ist:

Bei der *"positiven und direkten"* Schlußart (modus ponens) tritt die Schwierigkeit ein, daß sich die Allheit der Folgen nicht apodiktisch erkennen läßt, und man daher durch die gedachte Schlußart nur zu einer wahrscheinlichen und *hypothetisch*-wahren Erkenntnis (Hypothesen) geführt wird, nach der Voraussetzung: daß da, wo viele Folgen wahr sind, die übrigen auch alle wahr sein mögen". (Logik Einl., 52; vgl. Logik Einl., 84 f.)

Da sich also die Wahrheit des Nachsatzes nicht für alle der unendlich vielen möglichen Fälle der Wahrheit des Vordersatzes feststellen läßt, muß der Behauptung, ein hypothetisches Urteil erlaube es, aus seiner Wahrheit und der Wahrheit seines Vordersatzes nach dem modus ponens auf die Wahrheit seines Nachsatzes zu schließen, über die Analyse aller vorliegenden Fälle hinaus die Annahme zugrunde liegen, daß der Vordersatz unmöglich ohne den Nachsatz wahr sein kann. Da wir aber "nie alle möglichen Folgen bestimmen können", müssen unsere "Hypothesen immer Hypothesen bleiben" (Logik Einl., 85; vgl. Refl. 2680., 6.).

3. Der relative Begriffsumfang

Da in hypothetischen Urteilen keine Behauptungen über irgendwelche Dinge, sondern auf zweiter Stufe Behauptungen über die Verknüpfung kategorischer Urteile gemacht werden, erlauben sie es, allgemeine Verwendungsweisen von Begriffen relativ zueinander zu formulieren. Zwar werden schon in kategorischen Urteilen "zwei Begriffe ... im Verhältnis gegeneinander betrachtet" (B 98), dies jedoch nur bezüglich irgendwelcher gegebenen einzelnen Vorstellungen von Dingen und nicht im Verhältnis zu allen möglichen anderen Fällen der Verwendung dieser Begriffe. In kategorischen Urteilen werden der Subjekt- und der Prädikatbegriff relativ zueinander so verwendet, daß man "das Ding, dessen Vorstellung als ein Teil von der Sphäre einer anderen subordinierten Vorstellung betrachtet wird, als enthalten unter dieses seinem oberen Begriffe betrachtet, also wird hier in der Subordination der Sphären der Teil vom Teile mit dem Ganzen verglichen" (Logik § 29. Anm., 107). So wird z.B. in dem Urteil "Alle Körper sind teilbar" der Begriff der Teilbarkeit mittelbar über den Begriff des Körpers "auf gewisse uns vorkommende Erscheinungen" (B 93/94), nämlich auf alle Dinge bezogen, die als körperlich vorgestellt werden.

Aus der Wahrheit des Urteils 'Alle Körper sind teilbar' kann man unter Vertauschung des Inhaltes des Subjektbegriffs mit dem des Prädikatbegriffs und unter Veränderung der Quantität des Urteils auf die Wahrheit des partikulären Urteils 'Einiges Teilbare ist ein Körper' schließen; man kann jedoch nicht umgekehrt jedes wahre partikuläre in ein wahres allgemeines Urteil umformen (Logik § 53., 118; vgl. Refl. 3181. u. 3182.). Ein seiner Quantität nach partikuläres Urteil kann nämlich auch "nur zufälligerweise partikulär" sein. (Logik § 21. Anm. 5, 103) In diesem Sinne wäre dann zwar einiges Teilbare ein Körper, aber nicht

alle Körper, sondern wiederum nur einige Körper wären teilbar. Entsprechend ist z.B. die Aussage 'Einige Franzosen sind Generäle' zu verstehen. Ihrer Quantität nach, d.h. in ihrer Funktion bei der Vergleichung und Unterscheidung mehrerer Gegenstände, sind kategorische Urteile durch den Satz des zu vermeidenden Widerspruchs und der Identität also unterbestimmt.

Kontingente partikuläre Urteile sind nach Kant nicht Gegenstand der formalen Logik, da in ihnen keine rein formale, sondern eine inhaltliche Verwendung von Merkmalen gemacht wird. Ihre Verwendung ist keine notwendige Bedingung dafür, ein Ding durch irgendein Merkmal von möglichen anderen zu unterscheiden, sondern sie dienen der näheren inhaltlichen Beschreibung von Gegenständen. Um etwas in einem partikulären Urteil von etwas anderem unterscheiden zu können, müssen die zu unterscheidenden Dinge in einer gemeinsamen Eigenschaft gekennzeichnet werden, d.h. unter einen allgemeinen Gattungsbegriff fallen, da nur so die Menge der Dinge, von denen einige von anderen unterschieden werden, angegeben werden kann. In dem oben angeführten Fall müßte z.B. angegeben werden, von welchen Dingen einige Dinge Generäle oder Franzosen oder beides sind. Darüber hinaus ist die Klassifikation, die in kontingente partikulären Urteilen vorgenommen wird, keine rein formale Klassifikation von möglichen Unterarten einer gemeinsamen Gattung, da diese Gattung in mehr als zwei Arten unterteilt würde. Eine solche "Polytomie" läßt sich nicht rein formal durch das Zusprechen einer beliebigen Eigenschaft zu einigen und das Absprechen derselben Eigenschaft von anderen Dingen einer Gattung bilden, sondern setzt eine inhaltliche Unterscheidung der Prädikate voraus:

"Die Bestimmung eines Begriffs in Ansehung alles Möglichen, was unter ihm enthalten ist, sofern es einander entgegengesetzt, d.i. voneinander unterschieden ist, heißt die *logische Einteilung des Begriffs*." (Logik § 110., 146)

"Eine Einteilung in zwei Glieder heißt *Dichotomie*; wenn sie aber *mehr als zwei Glieder hat*, wird sie *Polytomie* genannt." (Logik § 113., 147; vgl. Refl. 3024.)

"Polytomie kann in der Logik nicht gelehrt werden, denn dazu gehört *Erkenntnis des Gegenstandes*. Dichotomie aber bedarf nur des *Satzes des Widerspruchs*, ohne den Begriff, den man einteilen will, dem *Inhalte nach*, zu kennen." (Logik § 113. Anm. 2., 147; vgl. Refl. 3031.)

Dementsprechend ist "von den besonderen Urteilen ... zu merken, daß, wenn sie durch die Vernunft sollen können eingesehen werden und also eine rationale, nicht bloß intellektuale (abstrahierte) Form haben: so muß das Subjekt ein weiterer Begriff (*conceptus latior*) als das Prädikat